

## **Erläuterungen (öffentlich)**

### **1. Überarbeitung der Polizeiverordnung; Information und Aussprache**

#### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Ilvesheim wurde im April 2017 beschlossen.

Zum 17. Januar 2021 ist ein neues Polizeigesetz für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg empfiehlt daher, aus Gründen der Rechtsklarheit, die Polizeiverordnung entsprechend anzupassen.

Auf Grund dessen wurde die aktuell gültige Fassung der Polizeiverordnung Ilvesheim an das Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg angepasst. Darüber hinaus wurden die bisherigen besonderen Regelungen, welche die Gemeinde Ilvesheim zusätzlich zum Muster des Gemeindetages beschlossen hatte, in die aktuelle Variante der Musterverordnung des Gemeindetages ergänzt.

Die Ortpolizeibehörde empfiehlt die Aufnahme des § 10 „Verunreinigungen“. Ob bei Abhalten von Veranstaltungen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit eine Regelung hinsichtlich der Nutzung von Behältnissen gegen Pfand aufgenommen werden soll, gilt es in der Aussprache zu klären.

#### **§ 10**

##### *Verunreinigungen*

*(1) Es ist verboten, Straßen-, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen.*

*(2) Auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.*

*(3) In öffentliche Abfalleimer dürfen nur die Kleinabfälle geworfen werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z.B.*

*Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste). Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o.ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.*

*(4) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum dürfen Speisen und Getränke nur in Behältnissen gegen Pfand ausgegeben werden. Gleiches gilt bei der Ausgabe von Besteck*

-

Der Bereich der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 PolVO könnte dementsprechend um folgende Tatbestände erweitert werden:

- *entgegen § 10 Abs. 1 Straßen, Grün-und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht;*
- *entgegen § 10 Abs. 2 auf Straßen und in Grün-und Freizeitanlagen Abfälle (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt,*
- *entgegen § 10 Abs.3 in Papierkörben der Gemeinde Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum angefallen sind, oder Sammelbehälter wider den Sammelzweck befüllt;*
- *entgegen § 10 Abs. 4 bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum Speisen und Getränke in Behältnissen oder Besteck ohne Pfand ausgibt;*

Aus Sicht der Ortschaftspolizeibehörde könnten zwei weitere Regelungen aufgenommen werden.

1.

#### *Lärm durch Fahrzeuge*

*In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,*

*1.Kraftfahrzeugmotoren, Kühl-und sonstige Aggregate unnötig laufen zu lassen,*

*2.ziellos umherzufahren,*

*3.Fahrzeug-und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,*

*4.beim Be-und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,*

*5.mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben*

*Bei Übernahme dieser Regelung müssten die Ordnungswidrigkeiten nach § 28 PolVO um folgende Tatbestände ergänzt werden:*

- *entgegen §            außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, ziellos umherfährt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,*

2

### *Lärm durch Feiern*

*(1) In privaten Gebäuden sowie Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete ist das Singen, Musizieren und Feiern nur dann zulässig, wenn kein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störenden Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft beeinträchtigen.*

*(2) Davon unberührt bleiben die kommunalen Regelungen zur gastronomischen Außenbewirtschaftung oder von der Stadt zugelassenen Veranstaltungen im Rahmen der damit verbundenen Regelungen.*

*Bei Übernahme dieser Regelung müssten die Ordnungswidrigkeiten nach § 28 PolVO um folgende Tatbestände ergänzt werden:*

- *entgegen §            durch ruhestörenden Lärm aus privaten Gebäuden, sowie Höfen und Gärten die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt*

In der Anlage finden, Sie die alte Polizeiverordnung sowie ein Entwurf einer möglichen neuen Polizeiverordnung.

Scho

Ilvesheim, 06.10.2021

Andreas Metz  
Bürgermeister